

## Berichte

### Rechtswissenschaftliche Forschung zu Problemen der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung

Dr. RUTH RODE, Sekretär,  
und MARGRET EDLER, wiss. Mitarbeiterin  
des Rates für staats- und rechtswiss. enschaftliche Forschung  
an der Akademie der Wissenschaften der DDR

Am 2. Juni 1989 fand zu diesem Thema eine Tagung des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung statt. Prof. Dr. E. Buchholz ging in seinem Referat vom 5. StAG und von den Orientierungen für die weitere Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität aus, die die Partei- und Staatsführung gegeben haben.\* Damit sei für die Forschung eine Reihe neuer grundsätzlicher Aufgaben verbunden, die die Reichweite des Strafrechts, den Begriff der Straftat und die Möglichkeiten strafrechtlicher Maßnahmen betreffen. Buchholz wies auf aktuelle Erfahrungen hin, die ein neues Herangehen an das soziale Problem der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und der Rolle des Strafrechts in diesem Prozeß verlangen. Das beziehe sich auf folgende Richtungen sozialer Kriminalitätsvorbeugung:

- die Verantwortung der Leiter von Betrieben und Einrichtungen für die Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit und die Erziehung aller Werktätigen zu verantwortungsbewußtem Verhalten,
- die Pflichten der örtlichen Organe der Staatsmacht, in ihrem Territorium Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit zu festigen und die Erziehung der Bürger zu gesetzestreuem Verhalten zu fördern,
- die Aufgaben der gesellschaftlichen Organisationen (insbesondere Gewerkschaften, Jugendorganisation und Nationale Front) bei der Vorbeugung von Rechtsverletzungen,
- die Früherkennung von Verhaltensauffälligkeiten und sozialen Fehlentwicklungen bereits im Kindes- und Jugendalter,
- die Vervollkommnung spezifischer sozialtherapeutischer Arbeit mit desintegrierten Bürgern.

Die Bewältigung dieser Aufgaben mache eine interdisziplinär angelegte und auf die sozialen Aspekte ausgerichtete Forschung notwendig. Dabei sei auch die Frage nach dem Regelungsgegenstand des Strafrechts neu zu stellen und eine konkrete Untersuchung darüber erforderlich, wodurch aus heutiger Sicht in der DDR eine Straftat gekennzeichnet ist und wodurch sie sich von anderen Rechtsverletzungen unterscheidet.

Als einen Schwerpunkt hob Buchholz die weitere Untersuchung der Möglichkeiten des Absehens von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit hervor, bei denen besonders das Prinzip der Bewährung und Wiedergutmachung zu beachten sei. Zu diesem Problemkreis zähle die Möglichkeit des Täters, im Strafverfahren selbst Angebote zum Schadenersatz und zur Wiedergutmachung zu unterbreiten, und auch der Strafantrag. Ein weiterer Gegenstand künftiger wissenschaftlicher Untersuchungen auf diesem Gebiet seien Rolle, Möglichkeiten und Funktion der Strafe (stärkere Differenzierung strafrechtlicher Sanktionen besonders auch bei Rückfälltätigen, interdisziplinäre Analysen der Rückfall- und Jugendkriminalität, ambulante bzw. stationäre sozialtherapeutische bzw. sozialpädagogische Hilfen für soziale Reintegration Rückfälliger).

Des wissenschaftlichen Vorlaufs bedürften insbesondere die weitergehenden sozialen Funktionen des Strafrechts (z. B. Festigung sozialistischer Wertvorstellungen, Stärkung des Verantwortungsbewußtseins der Bürger und ihre Mobilisierung zu Vorbeugungsaktivitäten, Erziehung von Straftätern und Förderung ihrer sozialen Integration), die Computerkriminalität und das Umweltstrafrecht.

Die Diskussion konzentrierte sich auf strafrechtliche Grundfragen und Schlußfolgerungen für die weitere wissenschaftliche Aufgabenstellung zur Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität:

Ausgehend von den rechtspolitischen Aussagen des 5. StAG und den langfristigen Aufgaben der Gesetzgebung wies Dr. H. Dufft (Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz) darauf hin, daß die weitere Forschung darauf gerichtet sein müsse, wissenschaftliche Grundlagen für die perspektivische Weiterentwicklung des Strafrechts zu schaffen.

Dr. H. Harland (Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR) orientierte darauf, das bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität bisher Bewährte zu erhalten, aber vieles auch in neuer Weise in Angriff zu nehmen. Vor allem müsse Kriminalitätsvorbeugung als Bestandteil der sozialistischen Gesetzlichkeit — eingeordnet in die Fortführung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik — verstanden werden. Erforderlich sei deshalb ein ganzes System von gesellschaftlichen Initiativen und staatlichen Maßnahmen. In Wissenschaft und Praxis komme es darauf an, die Problematik des Rückfalls mehr zu beachten und dazu vor allem interdisziplinäre Forschungsarbeit zu leisten.

Aus der Sicht des Arbeitsrechts sprach Oberrichter W. R u d e l l (Oberstes Gericht) über die Möglichkeiten und Aufgaben zur Vorbeugung von Kriminalität. Gerade das Arbeitsrecht enthalte viele Elemente, die auf Disziplin und Ordnung hinwirken und im Vorfeld der Kriminalität von Bedeutung sind. Diese arbeitsrechtlichen Regelungen seien als außerstrafrechtliche Mittel für die Kriminalitätsvorbeugung stärker als bisher zu nutzen und in der Leitungstätigkeit entsprechend umzusetzen. Als wichtig erweise sich dabei die konsequente Anwendung der betrieblichen Arbeitsordnung, die Durchsetzung der gewerkschaftlichen Mitwirkungsrechte bei der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, die erzieherische Aufgabe des Betriebes sowie die stärkere Nutzung der Potenzen der Konfliktkommission bei Verletzungen der sozialistischen Arbeitsdisziplin.

Der Vorbeugung erneuter Straffälligkeit wandte sich Prof. Dr. U. D ä h n (Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR) zu. Bei den mehrfach Vorbestraften sei die Frage nach der Zielstellung des Strafrechts hinsichtlich der Einheit von Schutz-, Erziehungs- und Vorbeugungsfunktion zu untersuchen. Erneuter Straffälligkeit vorzubeugen bedeute, den Prozeß der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben qualifizierter durchzuführen, ihn nicht als letzte Etappe des Strafvollzugs zu verstehen und auf eine Kontrolle des Straftlassenen zu reduzieren, sondern als integrativen Prozeß zu gestalten, der mit qualitativ höheren Anforderungen an die Gesellschaft verbunden ist.

Im Mittelpunkt des Beitrags von Prof. Dr. G. L e h m a n n (Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR) standen ursachentheoretische Überlegungen im Zusammenhang mit Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und Schlußfolgerungen hinsichtlich der Entwicklung von Vorbeugungsaktivitäten. Dazu seien neue wissenschaftliche Erkenntnisse einzubringen und praktische Lösungen umzusetzen. An umfangreichen Forschungsergebnissen wies er nach, daß noch tiefer und umfassender in das komplizierte Geflecht der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Kriminalität vorgedrungen werden muß, um ihren Charakter und ihre Zusammenhänge zu bestimmen und darauf basierend eine Vorbeugungsstrategie zu entwickeln, die in den politisch-ökonomischen, sozialen und geistig-kulturellen Prozessen der Gesellschaft wirksam zu handhaben ist.

Der Vorsitzende des Rates, Prof. Dr. W. W e i c h e l l (Akademie der Wissenschaften der DDR), hob in seinen Schlußbemerkungen die gesellschaftliche Bedeutung der behandelten Thematik hervor, die an die Forschungsarbeit in allen Rechtszweigen gleichermaßen hohe Anforderungen stelle.

\* Vgl. hierzu J. Herrmann, Bericht des Politbüros an die 8. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1989, S. 66 f.; G. Wendland, „Die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten — ein gesamtgesellschaftliches Anliegen“, NJ 1989, Heft 7, S. 262 ff.

### Erfahrungen und Erfordernisse beim Schutz der Volkswirtschaft vor schweren Straftaten

Dr. ERNST WITTKOPF,  
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Das Kollegium beim Generalstaatsanwalt der DDR befaßte sich auf seiner Sitzung am 23. Mai 1989 mit der wirksamen Vorbeugung von schweren Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft. Die Beratung, der Thesen zugrunde lagen, hatte das Ziel, in Verallgemeinerung der Erkenntnisse und Erfahrungen aus der bisherigen Arbeit Aufgabenstellungen zu diskutieren und neue Anregungen für Vorbeugungsaktivitäten zu geben. Der Komplexität des Themas entsprach die Teilnahme von Vertretern des Obersten Gerichts, des Ministeriums der Justiz und der zentralen Si-